

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Titels XI – Gewerbezentralregister –
der Gewerbeordnung**

Vom 23. Juli 1986

Nach § 153 b der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der 1. GZRVwV

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1985 (BAnz. Nr. 149a vom 14. August 1985 S. 31) werden die Worte „Geldbuße als Nebenfolge.“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der 2. GZRVwV

Die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (2. GZRVwV – Ausfüllanleitung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1985 (BAnz. Nr. 149a vom 14. August 1985 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.27.2 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einer Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 7 a Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 GewO ist zusätzlich zu der Kennzahl 8403 oder 8404 und dem zugehörigen normierten Text die Eigenschaft des Betroffenen als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes Beauftragter durch die Kennzahl 8420 und den zugehörigen normierten Text anzugeben. Ist bei einer Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO verfahren worden, so sind auch die Kennzahl 8433 oder 8434 oder beide Kennzahlen mit dem zugehörigen normierten Text zu verwenden, der entsprechend dem Inhalt der mitzuteilenden Entscheidung zu ergänzen ist.“

b) Es werden folgende Beispiele 2 und 3 eingefügt:

„Beispiel 2:

Dem Betroffenen, der Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden ist, wird nach § 35 Abs. 7 a Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 GewO die Ausübung des Gewerbes Altbausanierung und -renovierung sowie nach § 35 Abs. 7 a Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 GewO die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person untersagt. In den Schreibraum ist einzutragen:

8403 Untersagung der Ausübung des Gewerbes: Altbausanierung und -renovierung

8420 Als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes Beauftragter

8433 Untersagung erstreckt auf: Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden und als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person

8424 Angewendete Rechtsvorschriften: § 35 Abs. 7 a, Abs. 1 Satz 1, 2 GewO

Beispiel 3:

Dem Betroffenen, der eine Bautischlerei betreibt, ist neben dem ausgeübten Gewerbe auch die Ausübung aller Bauhaupt- und -nebgewerbe nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO untersagt worden. In den Schreibraum ist einzutragen:

8403 Untersagung der Ausübung des Gewerbes: Bautischlerei

8434 Untersagung erstreckt auf: alle Bauhaupt- und -nebgewerbe

8424 Angewendete Rechtsvorschriften: § 35 Abs. 1 Satz 1, 2 GewO“

- c) Die bisherigen Beispiele 2 und 3 werden Beispiele 4 und 5.
2. In Nummer 1.27.3 Abs. 1 werden die Worte „– mit Ausnahme der Nebenfolge nach § 30 Abs. 1 OWiG (vgl. § 151 Abs. 3 Satz 2 GewO) –“ gestrichen.
3. In Nummer 3.1 wird die Anführung „Abs. 3 Satz 2.“ gestrichen.
4. In Nummer 3.1.1 Abs. 3 werden die Worte „kann in den Fällen des § 151 Abs. 3 Satz 2 GewO“ ersetzt durch die Worte „nach § 30 Abs. 1 und 4 OWiG kann“.
5. In Anlage 5 (Kennzahlen und normierte Texte) werden folgende laufende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kennzahl	Normierter Text
5a	Untersagung oder Teiluntersagung gegen einen Vertretungsberechtigten eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person (§ 35 Abs. 7 a Satz 1 GewO)	8420	Als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes Beauftragter
5b	Erstreckung der Untersagung oder der Teiluntersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GewO)	8433	Untersagung erstreckt auf: ... (Bezeichnung der Tätigkeiten, auf die die Untersagung erstreckt worden ist)
5c	Erstreckung der Untersagung oder der Teiluntersagung auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GewO)	8434	Untersagung erstreckt auf: ... (Bezeichnung der Gewerbe, auf die die Untersagung erstreckt worden ist)

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard